



Datum: 14.03.2017

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Plett
-----------------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter: Finanzabteilung	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

**TOP: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband
- Beschlussfassung über den Antrag gem. § 24 GO / § 8 Hauptsatzung von
Herrn Hans-Georg Schenk vom 30.11.2016**

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Antrag des Herrn Hans-Georg Schenk vom 30.11.2016 wird abgelehnt.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Schreiben vom 30.11.2016 stellt Herr Hans-Georg Schenk gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i.V.m. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg folgenden Antrag (s. Anlage):

Der Ratsbeschluss zur Übertragung [der Abwasserbeseitigungspflicht] muss ausgesetzt oder aufgehoben werden. Alle Verfahrensbeteiligte sind zu informieren und anzuhören. Ihnen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Den Ratsmitgliedern müssen diese Stellungnahmen zugänglich sein. Hierbei müssen die gesetzlichen Fristen eingehalten werden.

Begründet wird der Antrag damit, dass in dem Verfahren der Ruhrverband, die Stadt Schmallenberg und die Grundstücksbesitzer mit Kanalanschlüssen Beteiligte seien. Die Grundstücksbesitzer seien nicht ordnungsgemäß nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) beteiligt worden. Der Rat hätte keine Abwägung zur Entscheidungsfindung durchführen können.

Der Einsender verkennt die Rechtslage. Gemäß § 52 Abs. 2 Landeswassergesetz kann die Gemeinde die Pflicht zur Abwasserbeseitigung auf einen sondergesetzlichen Abwasserverband übertragen. Für die Angelegenheiten einer Gemeinde ist gemäß § 41 GO NRW der Rat zuständig. Anders als bei der Schaffung von Planungsrecht z.B. durch Aufstellung eines Bebauungsplans nach dem BauGB ist bei der Übertragung der Abwasserbeseitigung kein Beteiligungsverfahren bzw. Abwägungsbeschluss vorgesehen. Die Beteiligungsvorschriften des

Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung beim Erlass von belastenden Verwaltungsakten. Die Übertragung der Abwasserbeseitigung ist jedoch kein belastender Verwaltungsakt, der in die Rechte von Grundstückseigentümern eingreift.

Vor der Beschlussfassung durch den Rat zur Übertragung der Abwasserbeseitigung hat eine Bürgerinformationsveranstaltung stattgefunden. Über den Stand des Verfahrens wurde zudem mehrfach in öffentlicher Sitzung der städtischen Gremien berichtet. Der Rat hatte Gelegenheit, die vorgetragenen Stellungnahmen mit in seine Entscheidungsfindung einfließen zu lassen.